



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Versammlungsgesetz
Az.: 104-2/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

13. August 2014

Rundschreiben Nr. 391/2014

Aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Versammlungsrecht

Kurzfassung:

Mit einem am 7. August 2014 veröffentlichten Kammerbeschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt, dass versammlungsrechtliche Auflagen sich auf notwendige Eingriffe in die Versammlungsfreiheit beschränken müssen.

Mit einem weiteren Kammerbeschluss hat das BVerfG entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Friedhöfen vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit Gebrauch gemacht werden kann.

1. Verfassungsrechtliche Anforderungen an versammlungsrechtliche Auflagen

In ihrer Entscheidung vom 26. Juni 2014 (Az. 1 BvR 2135/09, **Anlage 1**) hatte sich die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG aufgrund der Verfassungsbeschwerde einer Versammlungsteilnehmerin mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Auflage auseinanderzusetzen, die die zuständige Versammlungsbehörde - das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München - erlassen hatte. Die Auflage sah vor, dass Lautsprecher und Megaphone nur für Ansprachen und Darbietungen, die im Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden dürfen.

Tatsächlich wurde ein während der Versammlung mitgeführter Lautsprecherwagen auch für Durchsagen wie „Bullen raus aus der Versammlung!“ und „Zivile Bullen raus aus der Versammlung - und zwar sofort!“ verwendet. Die Beschwerdeführerin wurde deshalb vom Amtsgericht wegen Verstoßes gegen die Auflage zu einer Geldbuße verurteilt. Das BVerfG hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückverwiesen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

In seinem Beschluss stellt das BVerfG zunächst klar, dass die relevanten Äußerungen vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst sind. Das BVerfG räumt zwar ein, dass die Äußerungen keinen spezifischen Bezug zum Versammlungsthema hätten, betont aber, die Beschwerdeführerin habe damit das „versammlungsbezogene Anliegen“ kundtun wollen, „dass sich in dem auf den Willensbildungsprozess gerichteten Aufzug selbst nur solche Personen befinden sollen, die am Willensbildungsprozess auch teilnehmen, nicht aber auch am Meinungsbildungsprozess unbeteiligte Polizisten, die als solche nicht erkennbar sind.“ Bei Demonstrationen handele es sich um „die körperliche Sichtbarmachung von gemeinsamen Überzeugungen“. Deshalb sei jeder Versammlungsteilnehmer berechtigt, während der Versammlung dafür einzutreten, „dass nur die das Anliegen der Versammlung unterstützende Personen an ihr teilnehmen und Polizisten sich außerhalb des Aufzugs bewegen.“

Vor diesem Hintergrund geht das BVerfG davon aus, dass die Sanktionierung der Lautsprecherdurchsagen mit einem Bußgeld einen nicht gerechtfertigten und daher verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darstellt. Die Beschwerdeführerin hat mit den fraglichen Aussagen gegen die Auflage verstoßen. Die Auflage ist aber im Lichte des Grundrechts verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch „andere als strikt themenbezogene Äußerungen mit Versammlungsbezug“ wie die hier in Rede stehenden solange gestattet sind, wie sie nicht zu konkreten Störungen des Versammlungsablaufs führen. Derartige Störungen seien im vorliegenden Fall nicht zu befürchten gewesen.

Auch wenn das BVerfG sich nicht abschließend zur Verfassungsmäßigkeit der Auflage selbst geäußert hat, folgt aus dem Duktus der Entscheidung, dass solche Auflagen verfassungswidrig sind, wenn sie sich nicht in dem vom BVerfG geforderten Sinne auslegen lassen. Dies zu klären, ist nun zunächst Aufgabe des Amtsgerichts, das sich nach dem Beschluss des BVerfG erneut mit der Sache zu befassen hat.

2. Ausübung der Versammlungsfreiheit auf einem Friedhof

In einem weiteren jetzt veröffentlichten Beschluss (Az. 1 BvR 980/13, **Anlage 2**) setzt sich die Kammer mit der Frage auseinander, ob auch Kundgebungen auf einem Friedhof vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst sein können. Der Entscheidung liegt die Verfassungsbeschwerde eines Bürgers zugrunde, der zusammen mit drei weiteren Personen gegen die Durchführung einer Veranstaltung zum Gedenken an die Opfer des 2. Weltkriegs auf dem Dresdner Heidefriedhof demonstriert hatte und deshalb vom Amtsgericht wegen vorsätzlicher Störung der Ruhe und Ordnung auf einem Friedhof in Tateinheit mit vorsätzlicher Belästigung der Allgemeinheit zu einer Geldbuße verurteilt worden war. Diese Verurteilung stellt nach Auffassung des BVerfG einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar.

Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die Frage, ob eine Demonstration auf einem Friedhof den Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit genießen kann. Das BVerfG betont dazu, dass die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten verschaffe und insbesondere keinen Zutritt zu Orten gewähre, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich seien oder zu denen schon die äußeren Umstände nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt werde. Diese Voraussetzungen lägen bei Friedhöfen zwar in die Regel vor. Im konkreten Fall hätte das Amtsgericht nach Auffassung des BVerfG aber berücksichtigen müssen, dass der Friedhof durch die von der im Einverständnis mit der Verwaltung durchgeführten Gedenkveranstaltung jedenfalls vorübergehend zu einem Ort allgemeiner öffentlicher Kommunikation geworden sei. Für solche Orte verbürge die Versammlungsfreiheit das Recht auf Durchführungen von Versammlungen unabhängig von der sonstigen Zweckbestimmung.

Die Entscheidung des BVerfG bedeutet nicht, dass Versammlungen auf Friedhöfen generell unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen bzw. grundsätzlich zulässig sind. Wird allerdings auf einem Friedhof eine sich an die Öffentlichkeit richtende Veranstaltung mit Einverständnis der Verwaltung durchgeführt, muss mit Protesten oder ähnlichen Aktionen gerechnet werden, die dann ihrerseits den Schutz des Grundrechts für sich in Anspruch nehmen können.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)